

## Reglement über den Strassenbaufonds

vom (12. November 2013)

*Der Stadtrat*

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 17. August 1998 in Verbindung mit der Stadtverfassung vom 25. September 2011, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 sowie das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung "Strassenbaufonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz mit dem Zweck, den Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen zu decken.

Name und Zweck, Strassenbegriff

<sup>2</sup> Der Strassenbegriff richtet sich nach dem kantonalen Strassengesetz.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Strassenbaufonds wird geäuft mit dem Gemeindeanteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer. Die Höhe des Anteils richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Äufnung, Verzinsung, maximale Höhe

<sup>2</sup> Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Mittel sind zweckgebunden. Sie sind gemäss kantonalem Strassengesetz ausschliesslich für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeindegebrauch offenstehenden Strassen zu verwenden.

Verwendung der Mittel, Budgetierung

<sup>2</sup> Voraussichtliche Leistungen und die Verzinsung sind zu budgetieren.

**Art. 4**

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

**Art. 5**

Aufsicht,  
Bericht-  
erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den Strassenbaufonds übt der Stadtrat aus.  
<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 6**

Auflösung

Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.